

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen
zur Sanierung und Modernisierung von
Kindertageseinrichtungen und Schulen im ländlichen Raum
(STARK III – ELER – Richtlinie)**

RdErl. des MF vom ... 2015

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Kindertageseinrichtungen und Schulen als Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung. Unter den Bedingungen des demografischen Wandels soll die nachhaltige Sicherung des Netzes zur Förderung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen sowie des Schulnetzes unterstützt werden, indem bestandssichere Einrichtungen umgebaut und/oder saniert und/oder durch optimierte Erweiterungsbauten ergänzt und/oder durch optimierte Ersatzneubauten ersetzt bzw. durch optimierte Neubauten geschaffen werden. Zur Erreichung der Förderziele sollen Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 eingesetzt werden.

Mit diesen Maßnahmen werden folgende Entwicklungsziele im ländlichen Raum verknüpft:

- a) Verbesserung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raums;
- b) Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität für die ländliche Bevölkerung durch Schaffung bzw. Konsolidierung von Haltefaktoren, insbesondere für Familien mit Kindern;
- c) Anpassung und Modernisierung von sozialen Infrastrukturen;
- d) Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude (Klimaschutz/Europa-2020-Strategie) durch eine signifikante Reduktion der CO₂-Emission und des Energieverbrauches (Beitrag zur Klimasicherung);
- e) Beitrag zur Förderung sächlicher (u. a. baulicher) Voraussetzungen für inklusive Bildungs- und Betreuungsangebote.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Antrags- und Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Investitionen zur Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen in Sachsen-Anhalt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage

- a) der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52,54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk LHO) in der jeweils geltenden Fassung

- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), einschließlich der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung
- d) der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), einschließlich der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- e) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Cross-Compliance
- f) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance
- g) des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) 2014 bis 2020 vom 12. Dezember 2014

2. Gegenstand der Förderung

Nachstehende Maßnahmen werden im Rahmen dieser Richtlinie gefördert:

2.1 Kindertageseinrichtungen

- a) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Außenanlagen,
- b) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Erweiterung von Bestandsbauten,
- c) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zum Neubau und zum Ersatzneubau unter der Voraussetzung nachgewiesener höherer Wirtschaftlichkeit (siehe Nr. 4.4.f),
- d) Umbau von Kindertageseinrichtungen und Außenanlagen.

2.2 Schulen

19.05.2015

- a) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Sanierung von Schulen sowie dazugehöriger Sportstätten und Außenanlagen,
- b) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Erweiterung von Bestandsbauten,
- c) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zum Neubau von Schulen sowie zum Ersatzneubau unter der Voraussetzung nachgewiesener höherer Wirtschaftlichkeit,
- d) Umbau von Schulen und Außenanlagen
- e) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zum Neubau, zur baulichen Erweiterung, zum Umbau und zur baulichen Sanierung einer zu einer sanierten Schule gehörenden Sportstätte.

2.3 energetische Sanierungen

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Sinne dieser Richtlinie können u. a. sein:

- a) Maßnahmen zur Reduktion von Transmissionswärmeverlusten der wärmeübertragenden Umfassungsflächen (z.B. Gebäudegrundplatte, Außenwände, Fenster, Dach, Außentüren),
- b) Maßnahmen zur Erneuerung und Optimierung von notwendigen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (z.B. Heizungsanlagen, Lüftung, Elektroanlage) ,
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Energienutzung (z. B. Wärmerückgewinnung, Tageslichtnutzung, Erneuerung/Einbau einer Lüftungs-, Heizungsanlage oder Beleuchtungsanlagen, Einbau einer Gebäudeleitetchnik, Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Heizungsanlagen, sommerlicher Wärmeschutz) ,
- d) Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur direkten Wärmeversorgung aus regenerativen Energien für den Eigenbedarfs.

Die Verwendung baubiologisch unbedenklicher, nachwachsender Roh- und Baustoffe wird unterstützt.

2.4 Planungsleistungen

Zu den Investitionen im Sinne dieser Richtlinie zählen darüber hinaus die damit verbundenen Planungsleistungen wie z. B.:

- a) Kosten für Planungsleistungen gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), soweit das Vorhaben förderfähig ist,

- b) Kosten für Gutachten und Leistungen Sachverständiger,

- c) Kosten für Projektsteuerung in begründeten Einzelfällen, unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller vor Vertragsabschluss der Projektsteuerleistungen die Zustimmung der Bewilligungsstelle eingeholt hat.

Die Höhe der förderfähigen Honorare für Projektsteuerleistungen ist für anrechenbare Kosten (Kostengruppen 200 bis 700 ohne Kostengruppen 710, 760, 770 und 790 gemäß DIN 276-1:2008) auf maximal zwei v. H. der als förderfähig anerkannten Kosten begrenzt. Mehrbeträge an Honorar, die sich aufgrund der Vereinbarungen des Zuwendungsempfängers mit dem Projektsteuerer ergeben, sind selbst zu finanzieren.

2.5 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Aufwendungen für:

- a) Finanzierungskosten,
- b) Behelfsbauten, Interimslösungen,
- c) Wohnungen,
- d) Kauf von Immobilien und Grundstücken,
- e) öffentliche Erschließung,
- f) Betriebskosten,
- g) Eigenleistungen,
- h) Bauherrenaufgaben, mit Ausnahme von Aufwendungen für die Projektsteuerung gem. 2.4 Bst. c),
- i) Leistungen auf Grund von Pauschalverträgen,

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können auf Antrag erhalten:

- a) Für Kindertageseinrichtungen:
Kommunale, freie und kirchliche Träger von Tageseinrichtungen sowie kommunale Eigentümer von Tageseinrichtungen (bei Betrieb in freier Trägerschaft).
- b) Für Schulen:
Kommunale Schulträger und freie Träger von anerkannten Ersatzschulen

Freie Träger werden nur gefördert, wenn sie Träger anerkannter Ersatzschulen bzw. Träger von Schulen sind, die gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) Finanzhilfe erhalten unter der Voraussetzung, dass innerhalb der Zweckbindungsfrist für die Maßnahme des freien Trägers ein erreichbares Bildungsangebot in öffentlicher Trägerschaft gesichert bleibt. Die Bestätigung der Einhaltung dieser Zuwendungsvoraussetzung durch das Kultusministerium ist bei Antragstellung vorzulegen.

Das Land als Träger von Landesschulen kann Zuweisungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Abgrenzung des Fördergebietes

Die Vorhaben müssen im Land Sachsen-Anhalt realisiert werden. Förderfähig sind Vorhaben in Gemeinden oder Ortsteilen mit weniger als 10 000 Einwohnern, die gemäß EPLR 2014-2020 des Landes Sachsen-Anhalt zum Fördergebiet gehören (Anlage 1).

4.2 Bestandssicherheit/Demographiecheck

Der Antragsteller muss einen Nachweis der nachhaltigen Bestandssicherheit bezogen auf den geplanten Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens im Rahmen der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren (Demographiecheck) für die jeweilige Einrichtung vorlegen.

Das Verfahren zur Durchführung des Demographiechecks richtet sich nach den Anforderungen und Festlegungen des Kultusministeriums (für Schulen, Anlage 2) und des Ministeriums für Arbeit und Soziales (für Kindertageseinrichtungen, Anlage 3). Der Nachweis ist auf den auf der Internetseite www.ib-lsa.de bereitgestellten Vordrucken zu erbringen, vom Kultusministerium (für Schulen) bzw. vom zuständigen Amt für Jugendhilfe (für Kindertageseinrichtungen) bestätigen zu lassen und bei Antragstellung vorzulegen.

Die für den Demographiecheck für Schulen beizubringenden Unterlagen müssen vollständig drei Monate vor den jeweiligen Stichtagen im Kultusministerium, Referat 35, zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

Die Kindertageseinrichtung muss im gültigen Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe; Schulen müssen im gültigen Schulentwicklungsplan enthalten sein.

4.3 Energieeffizienz

Der Anteil der Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (siehe Punkt 2.3) muss mind. 30 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

Die erreichten Zielwerte im Ergebnis der energetischen Baumaßnahmen müssen die zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages geltenden Vorgaben der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) unterschreiten. Bei technischen Geräten und Ausstattungen sollen die jeweils höchsten Energieeffizienzklassen zugrunde gelegt werden.

Die Kindertageseinrichtungen und Schulen sollen nach Abschluss der Maßnahmen im Unterhalt deutlich wirtschaftlicher sein. Hierzu ist der Antrags- und Bewilligungsstelle für die Dauer von drei Jahren nach Fertigstellung ein Bericht über die Verbrauchsdaten vorzulegen (siehe auch Punkt 6.10).

4.4 weitere Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Das Gesamtinvestitionsvolumen darf drei Millionen Euro netto nicht übersteigen.
- b) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Kommunen haben die positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung der Maßnahme und zur Tragfähigkeit der Folgekosten zur Antragstellung vorzulegen.
- c) Kommunen und Träger, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks sind, können Zuwendungen nur erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht.
- d) Eine Kumulation mit anderen EU-Fördermitteln ist nicht möglich.
- e) Die förderfähigen Ausgaben sollen grundsätzlich 50 000 Euro nicht unterschreiten.
- f) Zuwendungsfähig sind Neubauten und Ersatzneubauten für Kindertageseinrichtungen und Schulen nur dann, wenn sie wirtschaftlicher als eine Sanierung sind und nachgewiesen wird, dass sie im Unterhalt langfristig deutlich wirtschaftlicher werden.

- g) Soweit noch nicht vorhanden, sind die Gebäude anlässlich der Durchführung der geförderten Maßnahmen mindestens nach den Vorgaben des § 49 Abs. 1 und 2 der BauO LSA barrierefrei zu gestalten.
- h) Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung begonnen werden; es sei denn, die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist von der Antrags- und Bewilligungsstelle unter Beachtung des RdErl. des Ministeriums der Finanzen vom 7.8.2013 (MBL LSA S. 453) erteilt worden. Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Hierzu zählen auch Darlehensverträge.
Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und sowie Gutachter- und Sachverständigenleistungen (über Bodenuntersuchungen nach Nr. 1.3 der VV/VV-GK hinaus), deren Ergebnisse für das Erarbeiten der Entwurfsplanung zwingend erforderlich sind, nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- i) Eine Nutzungsartenänderung von Objekten i. S. der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Sie erfolgt als nicht rückzahlbarer zweckgebundener Zuschuss.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zuwendungsfähig sind die förderfähigen Ausgaben.

Zuwendungen können in Höhe von bis zu 75 v. H. der förderfähigen Ausgaben einschließlich angemessener Planungs-, Bau- und Nebenkosten (siehe Punkt 2) gewährt werden.

Zur Finanzierung des Eigenanteils kann ein Darlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt gemäß den hierzu gültigen Vergabegrundsätzen beantragt werden.

Die Umsatzsteuer wird nur gefördert, sofern der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.

6. Anweisungen zum Verfahren

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-GK zu § 44 LHO soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Es gelten weiterhin die Bestimmungen des öffentlichen Vergaberechts, unabhängig von der Rechtsform des Zuwendungsempfängers.

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen- Anhalt (IB).

Die Antrags- und Bewilligungsstelle legt für die beantragten Baumaßnahmen fest, ob die Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist und unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung. Das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung richtet sich nach den Beruflichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO (ZBau).

6.1 Antragstellungen

Die Antragstellung erfolgt bei der Antrags- und Bewilligungsstelle nach Erscheinen dieser Richtlinie **bis zum 30. September 2015** (erster Stichtag) **und zum 28. Oktober 2016** (zweiter Stichtag). Jeweils später abgegebene sowie zum Stichtag unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Antragstellung erfolgt mittels Formblatt. Die hierfür auszufüllenden Formulare einschließlich der Formulare für den Demographiecheck können unter www.ib-lsa.de abgerufen werden. Die Anträge sind in Schriftform einzureichen.

Die für den Demographiecheck beizubringenden Unterlagen müssen vollständig jeweils drei Monate vor den Stichtagen zur Antragstellung im Kultusministerium, Referat 35, zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden, damit zum Zeitpunkt der Antragstellung das Ergebnis des Demographiechecks vorliegen kann.

6.2 Antrags- und Auswahlverfahren

Die Antrags- und Bewilligungsstelle prüft die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Antragsunterlagen und stellt die Förderfähigkeit fest.

6.2.1. Feststellung der Förderwürdigkeit

Alle Anträge müssen die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen (Förderwürdigkeit). Wird nur eine Zuwendungsvoraussetzung nicht erfüllt, kann das Vorhaben nicht am Auswahlverfahren teilnehmen.

6.2.2 Mindestpunktzahl

Alle förderwürdigen Anträge werden nach den veröffentlichten Auswahlkriterien bewertet und gewichtet. Die ermittelte Gesamtpunktzahl muss einen Mindestwert erreichen. Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, werden abgelehnt.

6.2.3 Auswahl (Ermittlung der Förderfähigkeit)

Auf Basis der ermittelten Gesamtpunktzahl der Vorhaben, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktegleichstand findet ein Ranking nach der Bedeutung der Auswahlkriterien statt. Das Vorhaben mit der höheren Punktzahl im bedeutenderen Auswahlkriterium erhält den besseren Platz usw. Ist dann noch Punktegleichheit zu verzeichnen, entscheidet der Bonuspunkt. Das Ergebnis der Auswahl wird mitgeteilt.

Wird im Ergebnis der Auswahl nach dem jeweiligen Stichtag ein Vorhaben nicht ausgewählt, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid, sofern er den Antrag nicht zurückgenommen hat. Eine erneute Antragstellung zum nächsten Stichtag ist möglich.

6.3. Bewilligungsverfahren

Die Antrags- und Bewilligungsstelle erteilt auf Grundlage der Rangliste des Auswahlverfahrens im Rahmen der für den jeweiligen Stichtag zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die Bewilligungen.

Der Baubeginn des Vorhabens muss innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ausgeführt sein. Das Vorhaben ist innerhalb von 36 Monaten nach Bewilligung auszuführen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß Art. 61 der EU-VO Nr. 1303/2014 können die im Rahmen der Sanierung erwirtschafteten Einsparungen bei den Betriebskosten bei Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten über 1,0 Mio. Euro (vor Kürzung) als Nettoeinnahmen behandelt werden und demnach zu Kürzungen der Förderung führen.

Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Beteiligungspflichten, für deren Erfüllung der Zuwendungsempfänger Sorge zu tragen hat, bleiben davon unberührt.

6.4 Auszahlung

Der Zuschuss darf, abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P/Nummer 1.2 der ANBest-GK, nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird.

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen beantragt der Zuwendungsempfänger mittels Formblatt bei der Bewilligungsstelle. Die hierfür auszufüllenden Formulare können unter www.ib-lsa.de abgerufen werden.

Es sind bezahlte Rechnungen über förderfähige Ausgaben sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) im Original vorzulegen; das Einreichen von Teilrechnungen ist dabei möglich. Die Mittelanforderungen sind auf sechs begrenzt.

Die Auszahlung erfolgt auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto. Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

Sofern ein Vorhabenträger nicht Eigentümer des Gebäudes ist, dürfen die Fördermittel nur zur Begleichung von Ausgaben am überlassenen Objekt genutzt werden, wenn dieser wirtschaftliche Vorteil nachvollziehbar von der angemessenen Miete abgesetzt wird.

6.5 Verwendungsnachweis

Abweichend von den Vorgaben der VV/VV-GK zu § 44 LHO gelten die mit der letzten Mittelanforderung / dem letzten Zahlungsantrag eingereichten Unterlagen als Verwendungsnachweis. Mit dem letzten Zahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger zusätzlich einen Sachbericht vorzulegen.

6.6 Dauer der Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag der Vorlage des letzten Zahlungsantrages und endet mit dem 31.12. des darauf folgenden 15. Jahres.

Geförderte Ausstattungsgegenstände sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren an die Nutzung gebunden.

6.7 Prüfrechte

Der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Bescheinigende Stelle, die Verwaltungsbehörde ELER und die Zahlstelle ELER und der Interne Revisionsdienst der Zahlstelle sind jederzeit berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Kontrollmaßnahmen (z.B. durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für das Vorhaben relevanten Auskünfte zu erteilen.

Die Prüfrechte nationaler Prüfstellen und das gemäß § 91 LHO bestehende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes des Landes Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt.

6.8 Verfügbarkeit der Belege

Sämtliche Belege für Ausgaben (Originale und allgemein anerkannte Datenträger, wie z.B. Fotokopien, Mikrofiches und elektronische Fassungen von Originalen, nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) sowie die kompletten Vergabeunterlagen sind für die Dauer der Zweckbindung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

6.9 Berichtspflichten, Indikatorsystem

Der Zuwendungsempfänger hat der Antrags- und Bewilligungsstelle beginnend mit der Erteilung des Zuwendungsbescheides bis zur Einreichung des letzten Zahlungsantrages zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres einen Bericht über den Stand des Vorhabens zu übergeben.

Die Antrags- und Bewilligungsstelle kann darüber hinaus dem Zuwendungsempfänger die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, auferlegen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Antrags- und Bewilligungsstelle für die Dauer von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens jährlich einen Bericht zur Erreichung der mit der Sanierung angestrebten Energieeinsparziele zu übergeben.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus ELER-Mitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Daher sind für die Verwendung der Zuschussmittel separate Konten, d. h. vorhabenbezogene Unterkonten, anzulegen.

6.10 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Nr. 2 des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten.

Durch die Antrags- und Bewilligungsstelle sind die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen dem Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid auszuhändigen.

Der Zuwendungsempfänger hat in seiner vorhabenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Mitfinanzierung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des länd-

lichen Raumes (ELER) hinzuweisen. In gleicher Weise ist auf die Realisierung des Vorhabens im Rahmen des STARK-III-Programmes hinzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger hat über die im Antrag enthaltenen Angaben hinaus der Antrags- und Bewilligungsstelle im Verlauf der Durchführung des Vorhabens auf Anforderung weitere vorhabenbezogene Daten und Informationen zu Auswertungszwecken zu übermitteln. Insbesondere ist er verpflichtet, jeweils unverzüglich das Datum des Beginns und des Abschlusses der Baumaßnahmen mitzuteilen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
Er tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Anlage 1

Auszug aus dem EPLR des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Dezember 2014:

8.1.1 (Teil)Maßnahmen spezifische Regelungen zur Fördergebietskulisse des EPLR

Das **Programmgebiet** ergibt sich aus Abschnitt 2. Es wird gebiets- und maßnahmen spezifisch wie folgt abgestuft.

A) Ländliches Gebiet

Das ländliche Gebiet für Maßnahmen der VO (EU) 1305/2013 schließt aus dem Programmgebiet die Gemeindegebiete der Städte Magdeburg und Halle (Saale) aus. Ausgeschlossen sind grundsätzlich auch Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern. In diesen können ländlich geprägte Ortsteile gefördert werden, sofern sie entweder nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer haben oder zu mindestens zwei Drittel aus landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche bestehen. Weiterhin muss für diese Ortsteile eine Verbindung zum übrigen ländlichen Gebiet bestehen.

B) Ländliches Gebiet durch VO (EU) 1305/2013 beschränkt

Der fondsübergreifende Planungsansatz in Sachsen-Anhalt erfordert eine klare Gebietsabgrenzung zwischen den drei EU-Fonds. Für Maßnahmen, die nach VO (EU) 1305/2013 auf ländliche Gebiete beschränkt sind, wird als Abgrenzungskriterium die Einwohnerzahl in zwei Abstufungen herangezogen:

- bis 10.000 Einwohner für die Teilmaßnahmen Dorferneuerung und -entwicklung, Hochwasserschutz sowie Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen (STARK III)
- bis 20.000 Einwohner für die Teilmaßnahme Ausbau der Breitbandversorgung

Ausgeschlossen von der Förderung dieser Teilmaßnahmen sind 32 Ortsteile >10.000 Einwohner bzw. 18 Ortsteile > 20.000 Einwohner (vgl. folgende Tabelle 8.1-1).

Tabelle 8.1-1: Ortsteile > 10.000 bzw. > 20.000 Einwohner mit eingeschränkter Fördergebietskulisse für bestimmte Teilmaßnahmen der ländlichen Entwicklungspriorität 6:

Ortsteilname und lfd. Nr.	Einwohner	Gebietskörperschaft
1 Wolmirstedt, Stadt	10.068	Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt
2 Bad Dürrenberg, Stadt	11.202	Einheitsgemeinde Stadt Bad Dürrenberg
3 Gardelegen, Hansestadt	11.262	Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
4 Roßlau (Elbe)	11.695	Stadt Dessau-Roßlau
5 Thale, Stadt	11.935	Einheitsgemeinde Stadt Thale
6 Genthin, Stadt	13.633	Einheitsgemeinde Stadt Genthin
7 Jessen (Elster), Stadt	14.400	Einheitsgemeinde Stadt Jessen (Elster)
8 Hettstedt, Stadt	14.700	Einheitsgemeinde Stadt Hettstedt
9 Zerbst, Stadt	14.945	Einheitsgemeinde Stadt Zerbst/Anhalt
10 Blankenburg, Stadt	15.012	Einheitsgemeinde Stadt Blankenburg (Harz)
11 Bitterfeld, Stadt	15.376	Einheitsgemeinde Stadt Bitterfeld-Wolfen
12 Oschersleben, Stadt	16.824	Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode)
13 Haldensleben, Stadt	19.101	Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben
14 Salzwedel, Hansestadt	19.886	Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel
15 Quedlinburg, Stadt	21.500	Einheitsgemeinde Stadt Quedlinburg
16 Staßfurt, Stadt	21.984	Einheitsgemeinde Stadt Staßfurt
17 Wolfen, Stadt	22.764	Einheitsgemeinde Stadt Bitterfeld-Wolfen
18 Lutherstadt Eisleben, Stadt	23.040	Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben
19 Burg, Stadt	23.737	Einheitsgemeinde Stadt Burg
20 Zeitz, Stadt	26.883	Einheitsgemeinde Stadt Zeitz
21 Aschersleben, Stadt	27.282	Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben
22 Köthen, Stadt	28.125	Einheitsgemeinde Stadt Köthen (Anhalt)

23	Naumburg (Saale), Stadt	28.669	Einheitsgemeinde Stadt Naumburg (Saale)
24	Weißenfels, Stadt	28.964	Einheitsgemeinde Stadt Weißenfels
25	Bernburg (Saale), Stadt	30.307	Einheitsgemeinde Stadt Bernburg (Saale)
26	Sangerhausen, Stadt	30.648	Einheitsgemeinde Stadt Sangerhausen
27	Schönebeck (Elbe), Stadt	32.362	Einheitsgemeinde Stadt Schönebeck (Elbe)
28	Wernigerode, Stadt	33.480	Einheitsgemeinde Stadt Wernigerode
29	Merseburg, Stadt	33.621	Einheitsgemeinde Stadt Merseburg
30	Stendal, Hansestadt	35.900	Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal
31	Halberstadt, Stadt	38.531	Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt
32	Wittenberg, Lutherstadt	45.788	Einheitsgemeinde Lutherstadt Wittenberg

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Stand 31.12.2008 *

* notwendige Erläuterung zur Gebietsabgrenzung nach Einwohnern:

- Als ländliches Gebiet gelten alle Gemeinden und Ortsteile, die zum Gebietsbestand politischer Gemeinden gehören, die bis 10.000 (bzw. für die Teilmaßnahme Breitband/Infrastruktur bis 20.000) Einwohner haben. Die Ortsteile sind siedlungsstrukturell abgegrenzt, mit einem eigenen Namen versehen und wurden zu einem unbestimmten früheren Zeitpunkt in eine Gebietskörperschaft eingemeindet bzw. auf der Grundlage eines Gebietsänderungsvertrages zusammengeschlossen und haben dennoch weiterhin ihren ländlich geprägten Charakter behalten.
- Die im Jahr 2011 in Kraft gesetzte Gemeindegebietsreform führte zu einem Zusammenschluss von 1.033 politischen Gemeinden zu 219 Verbands- und Einheitsgemeinden. Der letzte verfügbare Bevölkerungsstand, der die einzelnen Ortsteile vor der Gebietsreform weitgehend abbildet, ist nur noch mit Stand vom 31.12.2008 verfügbar.
- Im ländlichen Raum Sachsen-Anhalts herrscht anhaltender Bevölkerungsrückgang vor. Es ist anzunehmen, dass einige in Tab. 8.1-1 aufgeführten Ortsteile im Programmzeitraum 2014 - 2020 von der Fördergebietskulisse bis 10.000 bzw. bis 20.000 Einwohner nicht mehr ausgeschlossen sind. Alle in Tab. 8.1-1 aufgeführten Gebietskörperschaften erhalten die Möglichkeit, auf Basis eines amtlichen Nachweises ihre aktuelle Einwohnerzahl für die jeweils betroffenen Ortsteile zum Zeitpunkt einer Antragstellung vorzulegen.

Ortsteile bzw. Gemeinden, die nicht in Tabelle 8.1-1 aufgeführt sind, tragen „ländlichen Charakter“. Für sie gilt keine eingeschränkte Fördergebietskulisse im Rahmen der Art. 20 Maßnahme der VO (EU) 1305/2013.

Anlage 2

Demografiecheck: Bestandssicherheit der Schule im Rahmen eines nachhaltigen Schulnetzes im Gebiet des Schulträgers

1. Intention der Förderung und demografische Entwicklung

Ausgehend von einer 15jährigen Zweckbindungsfrist und dem Anspruch an die Nachhaltigkeit muss die Auswahl der geförderten Schulbaumaßnahmen durch die Schulträger die demografische Entwicklung in ihrem Gebiet bis zum Ende der Zweckbindungsfrist berücksichtigen.

Schule und Schulbau stehen nicht nur für eine wohnortnahe Beschulung, sondern unterstützen weitere Funktionen der öffentlichen Daseinsvorsorge, wie etwa den ÖPNV, da die Schülerbeförderung in den Linienverkehr integriert ist.

Insbesondere bei Schulen, die sich nicht in Zentralen Orten im Sinne der Raumordnung befinden, sollte deswegen in der Planung soweit wie möglich berücksichtigt werden, dass der Standort der Grundschule in den Linienverkehr eingebunden ist und weitere Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhanden sind.

1.1 Mindestgrößen für förderfähige Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

1.1.1 Grundschulen an Standorten, die über den EFRE gefördert werden können

Grundschulen in Oberzentren müssen innerhalb der Zweckbindungsfrist mindestens 140 Schülerinnen und Schüler haben.

Grundschulen an weiteren Standorten, die im Rahmen des EFRE gefördert werden können, müssen innerhalb der Zweckbindungsfrist mindestens 100 Schülerinnen und Schüler haben.

1.1.2 Grundschulen an Standorten, die über den ELER gefördert werden können

Grundschulen an Standorten, die im Rahmen des ELER gefördert werden können, müssen innerhalb der Zweckbindungsfrist mindestens 100 Schülerinnen und Schüler haben.

Grundschulen in gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben a) bis e) SEPL-VO 2014 dünnbesiedelten Regionen müssen innerhalb der Zweckbindungsfrist mindestens 80 Schülerinnen und Schüler haben.

Für Grundschulen an Standorten, die über den ELER gefördert werden, kann im Verlauf der Zweckbindungsfrist von diesen Mindestschülerzahlen abgewichen werden, wenn die demografische Entwicklung insbesondere nach 2025 dazu führt, dass diese erforderlichen Mindestschülerzahlen nicht mehr erreicht werden. Dabei sind folgende Sachverhalte begründend:

- a) Die Schule ist notwendig für die Sicherung der schulischen Daseinsvorsorge, da im Rahmen der in den Linienverkehr integrierten Schülerbeförderung keine andere Grundschule innerhalb einer zumutbaren Schulwegzeit erreichbar ist.
- b) Die Grundschule ist perspektivisch die einzige bestandssichere Grundschule im Gebiet der Einheits- oder Verbandsgemeinde.

1.1.3 Weiterführende Schulen

Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen müssen die gemäß Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Zweizügigkeit stabil aufweisen. Dazu sind mindestens 240 Schülerinnen und Schüler notwendig.

An Mehrfachstandorten gilt diese Mindestgröße uneingeschränkt. An Einzelstandorten in gemäß SEPL-VO 2014 dichter besiedelten Regionen kann in den Fällen davon abgewichen werden, in denen diese schulische Mindestgröße durch organisatorische Maßnahmen und im Rahmen zumutbarer Schulwegzeiten nachweislich nicht umzusetzen ist. Eine Mindestschülerzahl von 180 Schülern darf keinesfalls unterschritten werden.

Bei Sekundarschulen kann an Einzelstandorten in dünn besiedelten Regionen in den Fällen davon abgewichen werden, in denen diese schulische Mindestgröße durch organisatorische

Maßnahmen und im Rahmen zumutbarer Schulwegzeiten nachweislich nicht erreichbar ist. Eine Mindestschülerzahl von 120 Schülern darf keinesfalls unterschritten werden. Als dünnbesiedelte Regionen gelten die im § 4 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben a) bis e) SEPI-VO 2014. Die übrigen Regionen des Landes gelten als dicht besiedelt.

Gymnasien und Gesamtschulen sind förderfähig, wenn die Mindestgröße gemäß § 4 SEPI-VO 2014 innerhalb der Zweckbindungsfrist nachgewiesen ist.

1.1.4 Förderschulen, Berufsbildende Schulen

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden gebeten, Anträge für Förderschulen und für Berufsbildende Schulen mit der Obersten Schulbehörde vor der Antragsstellung zu erörtern.

2. Nachweise und ergänzende Stellungnahmen

Für die folgenden Nachweise sind die bestätigten Schulentwicklungspläne 2014/15 bis 2018/19 der Landkreise und kreisfreien Städte heranzuziehen. Die Angaben, die über den Zeitraum der Langfristprognose der geltenden Schulentwicklungspläne hinausgehen und im Rahmen der statistisch nachweisbaren Geburten nicht erfassbar sind, sind auf der Grundlage der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt zu erstellen. Mit Beschluss des Kabinetts vom 20. April 2010 wurde sie Planungsgrundlage für alle Landesbehörden. Die Ergebnisse sind daher im Rahmen der längerfristigen Schulentwicklungsplanung sowie bei Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsstruktur zum 31.12.2009 hatte das Statistische Landesamt die voraussichtliche Bevölkerung für jede Einheitsgemeinde in der Gebietsstruktur zum 01.01.2011, zusammengefasst in den typischen Altersgruppen, aus der alters- und geschlechtsspezifischen Entwicklung des zugehörigen Landkreises abgeleitet. Diese, für die Einheits- bzw. Verbandsgemeinden (Gebietsstand 1.1.2011) vorliegenden, Datensätze¹ können von den Schulträgern verwendet werden, um für ihr Gebiet aus der voraussichtlichen Bevölkerung in Altersjahren die voraussichtliche Bevölkerung in Schuljahrgängen bis 2025 zu generieren. Ergänzend können auf dieser Grundlage Schätzungen über die bis 2031/32 zu erwartenden Schulanfängerinnen und Schulanfänger im Gebiet der jeweiligen Gemeinde abgeleitet werden.

2.1 Schülerzahlen im Gebiet des Schulträgers bis zum Ende der Zweckbindungsfrist, öffentliche Schulträger

Die Schulträger weisen die Prognose der Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Schulform in ihrem Zuständigkeitsbereich bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aus.

In dieser Prognose müssen die Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, die bestehende Schulen in freier Trägerschaft besuchen (anteilige Berücksichtigung). Die Prognose ist gemäß **Anlage 1*** zu erstellen.

2.2 Schülerzahlen einzelner Schulen der betreffenden Schulform im Gebiet des Schulträgers bis zum Ende der Zweckbindungsfrist, öffentliche und freier Schulträger

- a) Prognose der Schülerzahlen der Einzelschule, für die ein Antrag gestellt wird bis zum Ende der Zweckbindungsfrist.
Dabei ist bei öffentlichen Schulen die Schülerzahl an Schulen in freier Trägerschaft entsprechend dem derzeitigen Anteil zu berücksichtigen. Die Ausführungen sind in **Anlage 2*** einzutragen.
- b) Hat ein Schulträger für den Bau / die Sanierung anderer Schulen derselben Schulform Zuwendungen erhalten, für die er im Rahmen dieser Richtlinie eine Zuwendung

¹ Sollte eine Gemeinde nicht über diesen Datensatz verfügen, den das Statistische Landesamt am 3. September 2010 zur Verfügung gestellt hatte, besteht die Möglichkeit, den Datensatz über das MK anzufordern.

beantragt, hat er in **Anlage 3*** darzulegen, wie sich die Schülerzahlen der geförderten Schulen innerhalb der noch bestehenden Zweckbindungsfristen entwickeln.

Soweit in den Fällen „a und b“ zur Sicherung der erforderlichen Mindestschülerzahlen in der Zweckbindungsfrist organisatorische Maßnahmen des Schulträgers erforderlich werden, sind diese zu benennen. Organisatorische Maßnahmen in diesem Sinne sind z.B. Anpassungen der Schulbezirke, Fusionen oder Schulschließungen.

2.3 Stellungnahme der zuständigen Träger der Schulentwicklungsplanung und der Nahverkehrsplanung (Schulen in öffentlicher Trägerschaft)

Im Teil Schulentwicklungsplanung ist auf folgende Sachverhalte einzugehen:

- Erklärung, dass die Schule, für die eine Zuwendung beantragt wird im Schulentwicklungsplan von der Schulbehörde bestätigt ist.
- Benennung des raumordnerischen Status (GZ, GZTM, MZ, OZ) des Standortes der Schule für die eine Zuwendung beantragt wird (vgl. § 2 SEPI-VO 2014).
- Überprüfung und Bestätigung der Angaben zur Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Ende der Zweckbindungsfrist. Das betrifft die Schule, für die eine Zuwendung beantragt wird und die Schulen, für die aus einem anderen Programm noch andauernde Zweckbindungsfristen bestehen.
- Erläuterung, inwieweit sich die beabsichtigte Investition in die langfristige Entwicklung des Schulnetzes der jeweiligen Schulform im Gebiet des Schulträgers (kreisangehörige Gemeinden) und im Planungsgebiet einordnet. Hierbei sind neben der Schule, für die eine Zuwendung beantragt wird, auch die Schulen des Schulträgers zu berücksichtigen, die aus einem anderen Programm mit einer Zweckbindungsfrist belegt sind. Dabei ist auf ggf. notwendige organisatorische Maßnahmen des Schulträgers im Verlauf der Zweckbindungsfrist einzugehen und deren Plausibilität zu bewerten.

Im Teil Nahverkehrsplanung ist auf folgende Sachverhalte einzugehen:

- Die vorgesehenen Standorte sind bezüglich ihrer langfristigen Erreichbarkeit in einer zumutbaren Schulwegzeit im ÖPNV zu überprüfen. Dabei ist die Anbindung gemäß ÖPNV-Plan des Landes (ÖPNVG LSA § 3 Abs. 2) und Nahverkehrsplan des betroffenen Aufgabenträgers für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖPNVG LSA § 6) abzugleichen. Förderfähig sind nur jene Standorte, deren angemessene Anbindung durch eines der beiden Planwerke sichergestellt ist bzw. deren angemessene Anbindung durch eine Änderung eines der beiden Planwerke verbindlich festgelegt wird. Die Frage der Angemessenheit richtet sich nach den in den jeweiligen Planwerken festgelegten Definitionen der Mindestbedienung (siehe auch ÖPNVG LSA § 6 Absatz 2 Nr. 6).
- Bleibt im Einzugsbereich/Schulbezirk der Schule eine zumutbare Schulwegzeit auch dann gewährleistet, wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist die ggf. im Verlauf beschriebenen Maßnahmen des Schulträgers zu einem größeren Einzugsbereich/Schulbezirk führen? Dabei ist für Grundschulen eine Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit) von i.d.R. 45 Minuten in eine Richtung zugrunde zu legen. Bei Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien gilt für diesen Sachverhalt eine Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit) von i.d.R. 60 Minuten in eine Richtung als Zumutbarkeitsgrenze. Die Frage muss erkennbar mit den Ausführungen zur Schulentwicklungsplanung beantwortet werden.

Ergänzende Nachweise bei Grundschulen (ELER), die im Laufe der Zweckbindungsfrist von der erforderlichen Mindestschülerzahl abweichen können:

- a) Nachweis bei Überschreitung der zumutbaren Schulwegzeit:
Wird diese Option beantragt, sind die sich abzeichnenden Schulwegzeiten vom Schulträger und vom Träger der Schülerbeförderung/Träger Nahverkehrsplanung nachzuweisen. Der Träger der SEPI/Träger der Nahverkehrsplanung wird zeitgleich aufgefordert, alternative Szenarien der Gestaltung des Schulnetzes mit ggf. zumutbaren Schulwegzeiten darzustellen, bzw. diese auszuschließen. Die Schulen des be-

troffenen Schulträgers sind dabei ebenso einzubeziehen wie die Schulen benachbarter Schulträger und ggf. Planungsträger.

Die Erläuterung muss sich auf den Zeitpunkt beziehen, ab dem die Schülerzahlen die 80 bzw. 100 unterschreiten. Im Einzelfall kann es wegen andernfalls unzumutbarer Schulwegzeiten aus Gründen der Sicherung der Daseinsvorsorge erforderlich sein, dass eine Schule weiterhin vorgehalten werden muss, wenn sie neben den Richtwerten für die Förderfähigkeit langfristig die Mindestgröße gem. SEPI-VO 2014 unterschreitet.

- b) Soweit die Grundschule perspektivisch (Verlauf der Zweckbindungsfrist) die einzige im Gebiet der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde sein wird, ist diese Entwicklung vom Schulträger und vom Träger der Schulentwicklungsplanung zu beschreiben. Dieser Ansatz rechtfertigt eine Unterschreitung der Mindestgröße gem. SEPI-VO 2014 im Unterschied zu „a“ nicht.

2.4 Stellungnahme des Trägers der Schulentwicklungsplanung zu Anträgen von Trägern freier Schulen

Freie Schulträger sind aufgefordert, eine Stellungnahme des Trägers der Schulentwicklungsplanung beizubringen, in dessen Gebiet sich die Schule befindet, für die ein Antrag gestellt wird. Dabei muss der Träger der Schulentwicklungsplanung darlegen, dass die vom privaten Träger beabsichtigte Investition die Sicherung eines regional ausgeglichenen und leistungsfähigen öffentlichen Bildungsangebots nicht gefährdet und die vom freien Träger in Aussicht gestellte Schülerzahlentwicklung plausibel ist. Soweit freie Schulen i.d.R. von Schülerinnen und Schülern aus dem Gebiet benachbarter Planungsträger besucht werden, können diese beteiligt werden.

In Folge der demografischen Entwicklung sind Einflüsse auf das Standortnetz öffentlicher Schulen nicht auszuschließen. Grundsätzlich haben die öffentlichen Schulträger die Verpflichtung zur Daseinsvorsorge und die schulische Versorgung ihres Gebietes innerhalb zumutbarer Schulwegzeiten abzusichern. Hier ist deswegen darzulegen, ob diese Mindestanforderung auch gewährleistet bleibt, wenn das Bildungsangebot vor Ort durch das Angebot eines freien Trägers ergänzt wird.

2.5 Öffentliche Daseinsvorsorge

Soweit Schulen sich nicht in Zentralen Orten im Sinne der Raumordnung befinden, ist vom Schulträger zu erläutern, ob und welche weiteren Funktionen der öffentlichen Daseinsvorsorge am Standort/ Ortsteil der Schule vorgehalten werden.

3. Verfahren

Der Demografiecheck wird vom Kultusministerium durchgeführt. Die Nachweise und ergänzenden Stellungnahmen müssen vollständig erbracht werden und einen nachvollziehbaren Zusammenhang abbilden.

Ein positives Votum kann verwehrt werden, wenn die vom Schulträger dargelegte Entwicklung der Schülerzahlen in den weiteren Erläuterungen nicht bestätigt wird oder im Verlauf der Zweckbindungsfrist notwendige organisatorische Maßnahmen nicht erläutert sind.

***Die Anlagen und Formblätter werden auf der Internetseite www.ib-lsa.de veröffentlicht.**

Anlage 3

Demographiecheck Kindertageseinrichtungen – STARK III Förderperiode 2014 – 2020 Sachsen-Anhalt

Tageseinrichtung:

Träger:

Gemeinde:

Landkreis/kreisfreie Stadt:

1. Vorbemerkungen

Der Demographiecheck bildet die Grundlage für die Antragstellung sowohl für die Förderung im EFRE als auch im ELER. Er wird durch den Träger der Tageseinrichtung und die Gemeinde erstellt.

2. Ausschlussgründe

Voraussetzung für den Demographiecheck ist, dass die Einrichtung im Jugendhilfeplan nach § 80 SGB VIII des Landkreises/der kreisfreien Stadt Landkreises/der kreisfreien Stadt (Sicherstellungsauftrag § 10 Abs. 1 - Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt) aufgeführt ist.

3. Bewertung

Der Demographiecheck basiert auf nachzuweisenden Kriterien.

Es sind aktuelle Bevölkerungsprognosen (z. B. Ergebnisse der Regionalisierten Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt), Daten der amtlichen Statistik oder der Bertelsmannstiftung zu verwenden. Hilfsrechnungen sind möglich, wenn keine gesonderten Daten vorliegen.

3.1. Kinderzahlen (Ist) in der Gemeinde

Wie viele Kinder leben in der Gemeinde, in der sich die Einrichtung befindet?

Kinder in der Gemeinde: _____ (Stichtag: _____)						
0 bis unter 1-jährige	1 bis unter 2-jährige	2 bis unter 3-jährige	3 bis unter 4-jährige	4 bis unter 5-jährige	5 bis unter 6-jährige	6 bis unter 7-jährige

Datenquelle:

Wie viele Kinder, die in der Gemeinde wohnen, in der sich die Einrichtung befindet, werden in der Tageseinrichtung betreut?

Kinder in der Gemeinde: _____ (Stichtag: _____)						
0 bis unter 1-jährige	1 bis unter 2-jährige	2 bis unter 3-jährige	3 bis unter 4-jährige	4 bis unter 5-jährige	5 bis unter 6-jährige	6 bis unter 7-jährige

Datenquelle:

3.2.1. Ist-Belegung (Auslastung) der Tageseinrichtung

Angaben zur Betreuungsquote per

(Betreuungsquote: Anzahl der Plätze gem. Betriebserlaubnis zu der Anzahl der belegten Plätze in %)

Einrichtung	Soll Anzahl Plätze gem. Betriebserlaubnis	Ist Anzahl belegte Plät- ze	Betreuungsquote %
Kinderkrippe			
Kindergarten			
Hort			

Datenquelle:

3.2.2. Ist-Belegung (Auslastung) in der Gemeinde

Angaben zur Betreuungsquote per

(Betreuungsquote: Anzahl der Plätze gem. Betriebserlaubnisse zu der Anzahl der belegten Plätze in %)

Gemeinde	An- zahl	Soll Anzahl Plätze gem. Betriebserlaubnisse	Ist Anzahl belegte Plät- ze	Betreuungsquote %
Kinderkrippen				
Kindergärten				
Hort				

Datenquelle:

3.3.. Demografische Entwicklungen (Prognosen) in der Gemeinde

(z.B. Ergebnisse der Regionalisierten Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt)

Anzahl der 0 bis unter 1-jährigen Kinder		
Basisjahr 2014	Prognosejahr 2021	Prognosejahr 2028

Datenquelle:

Anzahl der 0 bis unter 1-jährigen Kinder		
Basisjahr (Abschluss der Maßnahme): 20xx	Prognosejahr 2021	Basisjahr plus 15 Jahre

Datenquelle:

Anzahl der 0 bis unter 7-jährigen Kinder		
Basisjahr 2014	Prognosejahr 2021	Prognosejahr 2028

--	--	--

Datenquelle:

.....

Anzahl der 0 bis unter 7-jährigen Kinder		
Basisjahr (Abschluss der Maßnahme): 20xx	Prognosejahr 2021	Basisjahr plus 15 Jahre

Datenquelle:

.....

3.4.1. Prognose der Auslastung der Tageseinrichtung

Jahr /Einrichtung	Soll-Plätze nach Abschluss der Maßnahme	Ist-Annahme belegte Plätze	Betreuungsquote %
Basisjahr (Abschluss der Maßnahme): 20xx			
Prognosejahr 2021			
Basisjahr plus 15 Jahre 20xx			

Datenquelle:

.....

3.4.2. Prognose der Auslastung aller Tageseinrichtungen in der Gemeinde

Jahr /Gemeinde (Kinderkrippen, Kindergärten, ...)	Soll-Plätze nach Abschluss der Maßnahme/n	Ist-Annahme belegte Plätze	Betreuungsquote %
Basisjahr (Abschluss der Maßnahme/n): 20xx			
Prognosejahr 2021			
Basisjahr plus 15 Jahre 20xx			

Datenquelle:

.....

4. Bestätigungen

4.1. Ich bestätige, dass die Tageseinrichtung

.....
eine Auslastung von mindestens 75% der Gesamtkapazität in den nächsten 15 Jahren (nach Abschluss der Maßnahme) erreichen wird.

Ort/Datum

Träger der Einrichtung

Ort/Datum

Gemeinde

- 4.2. Die Tageseinrichtung ist im Jugendhilfeplan nach § 80 SGB VIII (Sicherstellungsauftrag § 10 Abs. 1 - Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt) des Landkreises/der kreisfreien Stadt**

.....
aufgeführt.

Die Angaben sind plausibel.

Ort/Datum

Örtlicher Träger der öffentlichen
Jugendhilfe